



Neue Spielregeln für die BGB-Gesellschaft

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Foto: stock.adobe.com

Bereits im Sommer 2021 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (kurz MoPeG) verabschiedet. Insbesondere für die BGB-Gesellschaft (im Fachterminus nach den Regelungen der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. GbR) ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2024 weitreichende Änderungen. Ob diese „Jahrhundertreform“ hält was sie verspricht und welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben, erläutert der nachfolgende Beitrag.

Historischer Rückblick – zur Frage der Rechtsfähigkeit der GbR

Sofern sich (mindestens) zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (z. B. gemeinschaftliche Vermietung einer im Privatvermögen gehaltenen Immobilie) zusammenschließen, begründen diese Personen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In der Vergangenheit war unstreitig, dass die Gesellschafter untereinander (Innenverhältnis) eine solche Gesellschaft mit den sich darauf ergebenden

Rechten und Pflichten begründet haben. Gegenüber nicht an der Gesellschaft beteiligten Dritten (Außenverhältnis) war unklar, ob die GbR als solche rechtsfähig ist (also z. B. selbst Vertragspartner von Miet- oder Arbeitsverträgen ist), oder ob vielmehr die hinter der Gesellschaft stehenden Personen (Gesellschafter) verpflichtet werden. Auch zu der Frage, ob bei einem Grundstückserwerb die GbR als solche in das Grundbuch eingetragen wird oder vielmehr die einzelnen Gesellschafter dieser Gesellschaft war kein einheitliches

Meinungsbild erkennbar. Erst in 2001 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die GbR – sofern Sie nach dem Willen der Gesellschafter nach außen gegenüber Dritten am Rechtsverkehr teilnimmt (zum Beispiel Kauf, Werk- oder Mietverträge abschließt) – rechtsfähig ist und damit selbst mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen rechtlich gebunden wird. Das Vermögen der Gesellschaft (z. B. Immobilienvermögen) war in der Vergangenheit allerdings nicht Vermögen der GbR selbst, sondern – entsprechend der

Beteiligungsverhältnisse – gesamthänderisch gebundenes Vermögen der einzelnen Gesellschafter (sog. Gesamthandsvermögen einer Gesamthandsgemeinschaft). Der Umgang mit einer solchen Gesamthandsgemeinschaft war in Rechtsprechung und Beratung regelmäßig mit Fragestellungen verbunden. Das Vermögen wie z. B. Immobilienvermögen war nicht Vermögen der GbR, sondern lediglich Vermögen der Gesellschafter zur gesamten Hand. Der einzelne Gesellschafter konnte allerdings nicht – wie ein „normaler“

(Grundstücks-)Eigentümer – über seinen Anteil am Vermögen verfügen oder eine Teilung seines Grundstücksvermögens verlangen (anders als z.B. eine Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz).

Neuregelungen durch das MoPeG

Durch das Inkrafttreten des MoPeG werden hier Vereinfachungen erreicht. Das Gesamthandsprinzip wird zugunsten des Gesellschaftsvermögens aufgegeben, d.h., dass ab 2024 der GbR (unmittelbar) das Vermögen gehört. Klarstellend führt der Gesetzgeber aus, dass es sich um Vermögen der Gesellschaft handelt und nicht um Gesamthandsvermögen der Gesellschafter. Darüber hinaus wird nunmehr im Gesetz zwischen der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen Gesellschaft unterschieden. Die Gesellschaft, die nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt und über Vermögen verfügt (z. B. die Vermietungs-GbR), ist nach den neuen gesetzlichen Regelungen eine rechtsfähige GbR. Der Gesetzgeber trennt hier nunmehr zwischen der Gesellschaft und den dahinterstehenden Gesellschaftern. Besteht seitens der Gesellschafter nicht der Wunsch, nach außen gegenüber Dritten aufzutreten und verfügt die Gesellschaft auch nicht über eigenes Vermögen (z. B. die Tipp- oder Wettgemeinschaft), besteht nach den neuen gesetzlichen Regelungen eine nicht-rechtsfähige GbR. Die Neuregelun-

gen des Bürgerlichen Gesetzbuch trennen also zwischen der rechtsfähigen (§§ 705 – 739 BGB neuer Fassung) und der nichtrechtsfähigen (§§ 740 – 740c BGB neuer Fassung) Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Neueinführung eines Gesellschaftsregisters

Darüber hinaus wird mit dem MoPeG ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eingeführt, in das die Gesellschafter einer GbR diese eintragen lassen können. Nach Eintragung in das Register trägt die Gesellschaft im Rechtsverkehr dann den Zusatz „eGbR“ (also eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Die Eintragung in dieses Register ist freiwillig. Erfolgt allerdings eine solche Eintragung, ist die GbR (zwingend) rechtsfähig. Denkbar ist also, dass ab 2024 rechtsfähige eingetragene und rechtsfähige nicht-eingetragene Gesellschaften im Rechtsverkehr auftreten. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf folgende wichtige Besonderheit hinzuweisen. Künftig können nur in das Registergericht eingetragene Gesellschaften Grundstücke oder GmbH-Beteiligungen erwerben. Insbesondere für im Familienkreis häufig auftretende vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaften ist dringend zu empfehlen, eine Eintragung in das Register vorzunehmen und diese bereits jetzt vorzubereiten. Für diese Gesellschaften ergibt sich also faktisch eine Registrierungspflicht. Zuständiges Register ist das Gericht, in dessen

Bezirk die Gesellschaft ihren (Vertrags-)Sitz hat (vor der Eintragung in das Register ist es ratsam, in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag den Vertragssitz der Gesellschaft festzulegen bzw. bereits bestehende Gesellschaftsverträge zu überprüfen). Die Anmeldung zum Register muss zwingend durch einen Notar erfolgen. Die hier anfallenden Notarkosten und Kosten der Registereintragung können überschlägig mit ca. 350,00 Euro taxiert werden. Bei der Anmeldung sind zwingend neben dem Vertragssitz der GbR der Name der Gesellschaft und der Gesellschafter mit Wohnort, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Vertretungsregelungen anzugeben. Eine einmal in das Gesellschaftsregister eingetragene GbR kann sich nicht ohne Weiteres aus dem Register wieder löschen lassen und anschließend als rechtsfähige nicht eingetragene GbR im Rechtsverkehr auftreten. Insoweit kann sich die Eintragung in das Register auch als Einbahnstraße herausstellen. Fremde Dritte haben grundsätzlich die Möglichkeit, das Register einzusehen.

Steuerliche Auswirkungen durch das MoPeG

Die laufende Besteuerung der GbR erfolgt dergestalt, dass der Gewinn/Überschuss der Gesellschaft durch Abgabe einer besonderen Steuererklärung (Feststellungserklärung) ermittelt wird und anschließend den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuge-

rechnet wird. Die Gesellschaft selbst unterliegt also nicht der Besteuerung. Trotz Aufgabe des Gesamthandsprinzips und künftiger Anerkennung eines eigenen Vermögens der Gesellschaft (Gesellschaftsvermögen der GbR) besteht Einigkeit, dass hieran weiter festgehalten wird. Für die laufende Besteuerung ergeben sich für die GbR durch das MoPeG also keine Änderungen. Vorzusehen ist immer dann geboten, wenn das (Steuer-)Gesetz ausdrücklich von Gesamthandsvermögen spricht (mit der Änderung durch das MoPeG ist dieses Prinzip für die GbR bekanntlich aufgehoben). Sofern also z. B. im Grunderwerbsteuergesetz für Grundstücksübertragungen bei Übertragungen von und auf eine Gesamthand Steuerbefreiungen gelten (vgl. dazu §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 GrEStG) ist fraglich, ob diese Befreiungen mit Aufgabe des Gesamthandsprinzips künftig weiter gelten. Nach Regelungen des Einkommensteuergesetzes (§ 6 Abs. 5 EStG) können bestimmte Übertragungen von einzelnen Wirtschaftsgütern steuerneutral, d.h. zu Buchwerten vorgenommen werden. Auch hier spricht der Gesetzestext von Gesamthandsvermögen. Ob künftig in diesen Fällen steuerfreie Übertragungen vorgenommen werden können, bleibt abzuwarten. Hier besteht seitens des Gesetzgebers dringender Handlungsbedarf.

Fazit

Durch das MoPeG ergeben sich für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts begrüßenswerte Neuregelungen. Die Aufgabe des Gesamthandsprinzips und die (klare) Definition eines eigenen Gesellschaftsvermögens der GbR führen zu Erleichterungen im Rahmen der laufenden Rechts- und Steuerberatung. Die Möglichkeit zur Eintragung in ein eigenes Register schafft Transparenz. Grundbuchrechtliche Änderungen und Eintragungen können künftig einfacher vorgenommen werden, da (nunmehr) die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR durch den Gesetzgeber anerkannt wird.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.
www.kanzleimeis.de



Foto: Marek Michalewicz